Satzung des MfG – Mehrwert für Generationen

(Stand 17.05.2018)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr		1
§ 2 Zweck des Vereins		1
§ 3 Wirtschaftlichkeit		1
§ 4 Eintritt der Mitglieder		1
§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft		2
§ 6 Ausschluss von Mitgliedern		2
§ 7 Streichung der Mitgliedschaft		2
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder		3
§ 9 Mitgliederbeitrag		3
§ 10 Organe des Vereins		3
§ 11 Der Vorstand des Vereins		3
§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes		4
§ 13 Mitgliederversammlung		4
§ 14 Form der Einberufung der Mitgliederversammlung		5
§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung		5
§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung		5
§ 17 .Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse		6
§ 18 Beirat / Fachkommissionen		6
§ 19 Kassenprüfer/in	I	6
§ 20 Auflösung des Vereins		6

Präambel

Der "Mehrwert für Generationen e. V." macht es sich zur Aufgabe, alle Bürger Deutschlands im Bereich der sog. "Generationenberatung" aufzuklären und ihnen einen entsprechenden Mehrwert in diversen Bereichen zu generieren. Die Aufklärung umfasst u. a. die Notwendigkeit von Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen, Testamenten etc. für jeden volljährigen Bürger. Ebenso gehört es zur Aufklärung, über die Vor - und Nachteile von Geld - und Sachwerten zu informieren. Nur durch ausführliche Information und Aufklärung kann von Generation zu Generation Vermögen aufgebaut und v. a. abgesichert werden.

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1

Der Verein führt den Namen "Mehrwert für Generationen". Er hat seinen Sitz in Augsburg und wird beim Amtsgericht Augsburg/Registergericht eingetragen. Er entfaltet seine Tätigkeit im gesamten Bundesgebiet. Der Verein kann Zweigstellen in anderen Städten einrichten. Gerichtsstand für alle sich auf diese Satzung beziehenden Streitigkeiten ist Augsburg.

1.2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1

Der Verein verfolgt das Ziel, generationenübergreifend zu speziellen Themengebieten, wie Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen, sowie die Vor- und Nachteile von Geld- und Sachwerten zu informieren und aufzuklären, den Interessenten und Mitgliedern einen echten Mehrwert zu generieren, sowie den Verbraucherschutz durch Lobbyarbeit zu fördern.

2.2

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Aufklärungskampagnen, Öffentlichkeitsarbeit u. a. in Form von Vorträgen, Seminaren und Veranstaltungen, sowie durch die Verbreitung von Videos und Druckschriften erfüllt.

§ 3 Wirtschaftlichkeit

3.1

Der Verein ist demokratisch, parteipolitisch neutral, überkonfessionell und unabhängig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.

3.2

Dem ideelen Zweck ist die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3.3

Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

3.4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

4.1

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person unter Berücksichtigung von 4.6 werden.

4.2

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- 4.2.1 Ordentlichen Mitgliedern,
- 4.2.2 Fördernden Mitgliedern,
- 4.2.3 Ehrenmitgliedern.

Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.

4.3

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

44

Die Mitgliedschaft beginnt bei Annahme des Antrags mit der Einlösung des Mitgliedsbeitrags. Mit Beitritt erkennt jedes Mitglied die Satzung an.

Der Vorstand kann Personen, die sich um die Bestrebungen des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu beitragsfreien Ehrenmitgliedern ernennen.

4.6

Um die Unabhängigkeit des Vereins sicher zu stellen, dürfen weder Finanzdienstleister noch Versicherungskaufleute, die ihren Beruf ausüben, Mitglieder werden. Gleiches gilt für Mitarbeiter von Banken, Sparkassen, Bausparkassen und Versicherungen, sowie für Mitarbeiter von Firmen und Organisationen, die Produkte vertreiben, die von Banken, Sparkassen, Bausparkassen oder Versicherungen angeboten werden. Ebenso dürfen auch keine aktiven Politiker, Landtags- oder Bundestagsabgeordnete bestehender Parteien Mitglieder werden.

Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitglieds ablehnen. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller bekannt zu machen, bedarf jedoch keiner Begründung. Gegen die Ablehnung kann die betroffene Person innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Vorstand Widerspruch einlegen. Über die endgültige Aufnahme bzw. Ablehnung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

4.8

4.7

Mit Beitritt zum Verein muss jedes Mitglied eine zustellfähige E-Mail-Adresse benennen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

5.1

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod. Ein Austritt ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines jeden Kalenderjahres der Mitgliedschaft möglich. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Maßgeblich für die Wirksamkeit ist der Zugang der Austrittserklärung.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

6.1

Die Mitgliedschaft kann vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss gelöscht werden (Ausschluss):

6.1.1

Bei Verstößen des Mitglieds gegen die Zwecke und Ziele des Vereins.

6.1.2

Wenn die Löschung im Interesse des Vereins erforderlich erscheint. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist ihm unter Angabe von Gründen per E-Mail bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheides beim Vorsitzenden Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedsrechte.

6.1.3

Ein Mitglied, gegen das ein Ausschlussverfahren anhängig ist, kann vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss von seinen Ehrenämtern bis zur endgültigen Beendigung des Ausschlussverfahrens suspendiert werden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint.

6.1.4

Mit dem Erhalt der Mitteilung über den Ausschluss erlöschen sofort alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

7.1

Mit Streichung der Mitgliedschaft scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus.

7.2

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit fälligen Beiträgen mehr als 3 Monate in Verzug ist und der Rückstand nach Mahnung per E-Mail nicht innerhalb von 4 Wochen nach Absendung der Mahnung voll entrichtet ist.

Die Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen und ist auch wirksam, falls das Mahnschreiben als unzustellbar (auch per E-Mail) zurückkommt.

7 4

Zur Streichung bedarf es keines besonderen Beschlusses. Die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per E-Mail bekannt zu machen.

7.5

Fällige Forderungen bleiben auch nach Streichung der Mitgliedschaft bestehen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

ጸ 1

Die Mitglieder sind berechtigt an der Willensbildung des Vereins mitzuwirken und den Rat des Vereins einzuholen.

8.2

Die Mitglieder sind verpflichtet:

8.2.1

Die Ziele des Vereins zu fördern und an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins mitzuwirken,

8.2.2

eine vereinsschädigende Konkurrenz zu unterlassen,

8.2.3

die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 9 Mitgliederbeitrag

9.1

Die Höhe des Beitrages, dessen Fälligkeit und Erhebungszeitraum wird von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung festgesetzt.

9 2

Ehrenmitglieder sind von einer Beitragszahlung befreit.

9.3

Über Änderung der Mitgliederbeiträge, Fälligkeit und Erhebungszeitraum entscheidet die Mitgliederversammlung. 9.4

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 10 Organe des Vereins

10.1

Die Organe des Vereins sind:

10.1.1 Der Vorstand

10.1.2 Die Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand des Vereins

11.1

Der Vorstand des Vereins besteht im Sinne des §26 BGB aus dem/der 1. Vorsitzenden und einem/einer Stellvertreter/in.

11.2

Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Mit Wirkung nur für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die Stellvertreter/in von seiner Vertretungsbefugnis nur bei Abwesenheit des Vorsitzenden Gebrauch macht.

11.3

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 5 Jahre bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Eine Neubesetzung ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich.

11.5

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand erweitert werden.

11.6

Der Vorstand kann, soweit es die ordnungsmäßige Geschäftsführung des Vereins erfordert, unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3.4 dieser Satzung, entgeltlich beschäftigte Mitarbeiter oder einen Geschäftsführer bestellen. Zur Bestellung entgeltlich beschäftigter Mitarbeiter/innen bedarf es in Abweichung von § 13 Abs. 2 dieser Satzung eines Beschlusses des Vorstandes, der mit Dreiviertelmehrheit herbeigeführt wurde.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

12.1

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens ein Drittel anwesend ist

12.2

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende des Vorstandes ein doppeltes Stimmrecht.

12.3

Beschlüsse können auch schriftlich bzw. auf elektronischem Wege (E-Mail) oder in Eilfällen auf telefonischem Wege herbeigeführt werden. Im letzten Falle ist die schriftliche oder elektronische Bestätigung (E-Mail) erforderlich.

12.4

Über das Ergebnis der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

§ 13 Mitgliederversammlung

13.1

Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, in jedem Falle aber einmal jährlich statt. Auf Verlangen mindestens eines Drittels der Mitglieder des Vereins, muss der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Die Einberufung aller ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt nach § 14 Abs. 1 dieser Satzung.

13.2

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk- und TV-Sendern beschließt der Vorstand.

13 3

Neben § 13 Abs. 1 ist ferner eine Mitgliederversammlung einzuberufen:

13.3.1

wenn es das Interesse des Vereins erfordert,

13.3.2

in Jahren, in welchen keine Vorstandswahlen stattfinden, hat der Vorstand eine Versammlung einzuberufen, in welcher er einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen hat. Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes einen Beschluss zu fassen,

13.3.3

innerhalb von 3 Monaten bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes.

13 4

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht schriftlich und widerruflich auf ein Mitglied des Vorstands oder auf einen Wahlvertreter übertragen.

13.5

Jedes Vorstandsmitglied und jeder Wahlvertreter kann maximal 500 Stimmen vertreten. Die weitere Übertragung von Stimmrechten eines Vorstandmitglieds oder Wahlvertreters ist nicht zulässig.

§ 14 Form der Einberufung der Mitgliederversammlung

141

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per E-Mail mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.

14 2

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

15.1

Entscheidung über Anträge und anhängige Ausschlussverfahren.

15.2

Entscheidung über Widersprüche zu abgelehnten Aufnahmeanträgen.

15.3

Wahlen zum Vorstand.

15.4

Wahl eines/einer Kassenprüfers/Kassenprüferin.

15.5

Wahl von Wahlvertretern/innen.

15.6

Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes.

15.7

Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands.

15.8

Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

16.1

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstandes oder sein/ihr Stellvertreter/in.

16.2

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

16.3

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit aller anwesenden bzw. vertretenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Im Falle von Wahlen entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen.

16.4

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen.

16.5

Ohne Antrag wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von 2/3 der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

16.6

Beschlüsse können auch außerhalb einer Mitgliederversammlung schriftlich, per Telefax, eMail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind und sich an der Abstimmung beteiligen.

Die so gefassten Beschlüsse werden vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom/von der Stellvertreter/in, in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift wird den Mitgliedern auf Anfrage, spätestens aber bei der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt. In der Niederschrift ist in entsprechender Anwendung von 16.5 aufzunehmen, wer wie abgestimmt hat.

§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

171

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

17.2

Falls mehrere Vorsitzende und/oder Schriftführer/innen in der Versammlung tätig waren, unterzeichnet der/die letzte Versammlungsleiter/in bzw. Schriftführer/in die ganze Niederschrift.

17.3

Jedes Mitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 18 Beirat / Fachkommissionen

Der Vorstand kann zu bestimmten Sach- und Fachfragen einen Beirat und/oder eine Fachkommission berufen.

§ 19 Kassenprüfer/in

191

Bei jeder Vorstandswahl ist ein/e Kassenprüfer/in zu wählen, der/die zu der Jahresversammlung einen Prüfbericht über die Kasse und deren Führung vorträgt.

19.2

In der ersten Mitgliederversammlung wird nach der ersten Vorstandswahl ein/e Kassenprüfer/in gewählt.

§ 20 Auflösung des Vereins

20.1

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit bzw. Vertretung von 2/3 der Vereinsmitglieder und eine Mehrheit von ebenfalls 2/3 der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen erforderlich.

20.2

Ist eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Auflösung des Vereins nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung darf frühestens zwei Monate und muss spätestens vier Monate nach der ersten Versammlung stattfinden.

20.3

Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

20.4

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen - soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder Zuwendungsbescheide der öffentlichen Hand etwas anderes bestimmen - der Elterninitiative krebskranker Kinder e.V. Neusäßer Straße 43 a 86156 Augsburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Augsburg, den 17.05.2018